

Ausfertigung

Landgericht Memmingen

Az.: 12 S 972/09
5 C 31/09 AG Neu-Ulm

EINGEGANGEN

20. AUG. 2009

SCHWARZ
RECHTSANWÄLTE



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schwarz & Koll., Östliche Promenade 9, 89264 Weißenhorn, Gz.: 08/456

gegen

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

wegen **Schadensersatz**

erlässt das Landgericht Memmingen -1. Zivilkammer- durch den Richter am Landgericht Zitzelsberger auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12.08.2009 folgendes

Endurteil

1. Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Neu-Ulm vom 19.05.2009, wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die umfassend zur Weiterverfolgung des Antrags aus erster Instanz erhobene Berufung der Beklagten ist zulässig aber unbegründet.

Hinsichtlich des Tatbestandes nimmt die Kammer in vollem Umfang Bezug auf das Ersturteil. Ergänzend wird verwiesen auf die weiter gewechselten Schriftsätze und auf das Hauptverhandlungsprotokoll vom 12.08.2009.

Auch hinsichtlich der Urteilsbegründung wird Bezug genommen auf das angegriffene Ersturteil. Dieses weist auf der Grundlage des festgestellten Sachverhalts keine Rechtsfehler auf und es bestehen auch keine konkreten Anhaltspunkte für Zweifel an der Vollständigkeit oder Richtigkeit der Sachverhaltsfeststellung.

Im Hinblick auf die Berufungsbegründung ist ergänzend lediglich folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat der Tatrichter ein weites Ermessen bei der Schätzung der Schadenshöhe nach § 278 ZPO. Die Art der Schätzungsgrundlage gibt § 287 ZPO nicht vor. Die Schadenshöhe darf lediglich nicht auf der Grundlage falscher oder offenbar unsachlicher Erwägungen festgesetzt werden. Ferner dürfen wesentliche, die Entscheidung bedingende Tatsachen nicht außer Acht bleiben. Zulässig ist es insoweit auf Listen oder Tabellen zurückzugreifen (vgl. BGH NJW 2009, 58ff). Die Berücksichtigung des hier vom Erstgericht herangezogenen Schwacke-Mietpreisspiegels hat der Bundesgerichtshof insoweit wiederholt für bedenkenlos erachtet (vgl. BGH in NJW 2008, 2910 m.w.N.), andererseits aber auch ausgesprochen, dass die Heranziehung dieser Tabelle nicht zwingend ist, sondern auch beispielsweise der Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland des Fraunhofer-Instituts herangezogen werden kann (BGH in NJW 2009, 58 ff). Von daher sieht das Berufungsgericht keinen Ermessensfehler des Erstgerichts in der Verwendung der Schwackeliste als Schätzgrundlage, zumal ausführlich und auch aus Sicht der Berufungskammer zutreffend die für und gegen diese Liste oder die Fraunhofer-Liste sprechenden Argumente gegeneinander abgewogen wurden.

Jedenfalls aber sind Einwendungen gegen die Grundlagen der Schadensbemessung nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind. Deshalb bedarf die Eignung von Listen oder Tabellen, die bei der Schadensschätzung Verwendung finden können nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltendgemachte Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall auswirken (vgl. BGH in NJW 2008, 2910 ff; NJW 2009, 58 ff). Dies ist vorliegend nicht der Fall, denn beklagtenseits wurden lediglich abstrakt gegen die Schwackeliste sprechende Argumente vorgebracht ohne Bezug auf den hier konkret zugrundeliegenden Fall. Auch wurde keine einzige für die Klägerin erreichbare Mietwagenfirma benannt, bei welcher sie ein Ersatzfahrzeug zu dem Preis hätte anmieten können, wie von der Beklagten für ausreichend erachtet. Die Beklagte hat nicht aufgezeigt, dass es der Klägerin konkret möglich gewesen wäre Zugang zu einem günstigeren Normaltarif zu erlangen.

Soweit die Beklagte rügt, dass die Klägerin die Beweislast für die Erforderlichkeit der beanspruch-

ten Kosten treffe, weshalb es nicht der Beklagten obliege den Beweis zu führen, dass die Klägerin Zugang zu günstigeren Tarifen gehabt hätte, wenn sie nur Vergleichsangebote eingeholt hätte, so ist dem nicht zu folgen. Sind -wie vorliegend- die beanspruchten Kosten ausgehend vom Normaltarif und unter Berücksichtigung eines Aufschlags für unfallbedingte Mehrleistungen grundsätzlich gerechtfertigt nach Schätzung des Gerichts, dann hat der Schädiger die Beweislast dafür, dass dem Geschädigten ein günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich gewesen wäre (vgl. BGH in NJW 2009, 58 ff, Rn 14 a.E.; NJW 2008, 2910 ff Rn 26). Diesbezüglich hat die Beklagte keinen Beweis angetreten.

Für die im Rahmen der Beurteilung der Erforderlichkeit der beanspruchten Kosten notwendige Prüfung, ob spezifische Leistungen bei der Vermietung an Unfallgeschädigte allgemein einen Mehrpreis rechtfertigen, genügt es, dass der Geschädigten -wie vorliegend- die von der Vermietfirma eingeräumte Vorfinanzierung zugute kommt. Ob ihr daneben im konkreten Fall weitere unfallbedingte Mehrleistungen, welche allgemein eine Tarifierhöhung rechtfertigen, zugute kommen, spielt dagegen keine Rolle (vgl. BGH in NJW 2007, 3782 ff, Rn 8).

Die Berufung war danach unbegründet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 I ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 708 Nr.10, 711, 713 ZPO.

gez.

Zitzelsberger
Richter am Landgericht

Verkündet am 12.08.2009

gez.
Buchner, JAng.
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Memmingen, 17.08.2009

Schwein
Schwein, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle